



**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2025
Laufende Nr.:	356-1

---

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Architektur**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**vom 02.06.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Architektur hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Architektur und baukultureller Tätigkeiten zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium, ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen, erfolgreich absolvieren zu können, dessen Abschluss die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenlisten deutscher Architektenkammern schafft.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse auf den Gebieten Architektur und Baukultur sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Die Lehre befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, inklusiven und wirtschaftlichen Planung und Umplanung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. <sup>3</sup>Dabei wird ein besonderer Wert auf die Behandlung der „Ressource“ Baubestand gelegt, im Sinne der durch den Klimawandel notwendigen nachhaltigen Transformation des Bauwesens.
- (3) <sup>1</sup>Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams. <sup>2</sup>Eine Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird besonders durch studiengangspezifische Inhalte einzelner Module gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (4) Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden.
- (5) <sup>1</sup>Durch das erfolgreich abgeschlossene Studium und den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur und der Baukultur soll das Studium für Tätigkeiten in allen Leistungsphasen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) befähigen. <sup>2</sup>Die erworbenen Kompetenzen sind darüber hinaus die Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 09.12.2024 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Architektur den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis voraus. <sup>2</sup> Diese muss eine Dauer von mindestens acht Wochen in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit beinhalten, die mindestens vor dem Studienbeginn begonnen wurde. <sup>3</sup>Einzelne Praktikumsabschnitte müssen eine Mindestdauer von zwei Wochen haben. <sup>4</sup>Eine Praktikumsbestätigung über die Ableistung von insgesamt 8 Wochen muss spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Weiteres wird in den „Leitlinien für die Vorpraxis für den Studiengang Architektur“ geregelt.

### § 4

#### Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. und 2. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I	3. und 4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildungsteil II	6. und 7. Studienplansemester

- (3) <sup>1</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. <sup>2</sup>Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, auch in englischer Sprache angeboten werden. <sup>2</sup>Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (5) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt § 9.

## **§ 5**

### **Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede oder jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
  4. <sup>1</sup>Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. <sup>2</sup>Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## **§ 6**

### **Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und

- Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 7

### Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen

Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen

- A105 Tragwerkslehre
- A201 Entwerfen I Umbau
- A203 Architekturtheorie und Baugeschichte II
- A204 Konstruktion und Material I.

<sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

(3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis (§ 3 Abs. 4) ist spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (drittes und viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>2</sup>Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule, jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.

(5) Studierenden, die nach zwei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I vorzurücken, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

(6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem zweiten Studienplansemester unter Umgehung des dritten und vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.

(7) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden und ferner das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet.

(8) Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 9.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 6 erfüllt.

(2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.

(3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Auslandspraktikum) ist ein Antrag auf Verlegung des Praxisseminars um ein Semester spätestens 14 Tage vor Ende des dem

praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters zu stellen.

- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anrechnung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer architekturnahen Tätigkeit erfüllen. <sup>3</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist das Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) und das Erreichen von insgesamt 160 ECTS, die ECTS-Punkte des Studium Generale nicht angerechnet. <sup>3</sup>Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der oder dem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben; diese Prüferin oder dieser Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule Landshut sein.
- (4) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt zehn Kalenderwochen.
- (5) Die geforderten Abgabeleistungen laut Aufgabenstellung sind in physischer sowie in digitaler Form abzugeben.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren. <sup>2</sup>Das Kolloquium ist hochschulöffentlich und findet in der Regel in Anwesenheit der Prüferinnen / der Prüfer statt.
- (7) Eine Themenrückgabe der Bachelorarbeit oder ein Antrag auf Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit muss spätestens 2 Wochen vor Abgabetermin unter Nennung der Gründe erfolgen.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung/Anrechnung von Leistungen.

## § 11

### **Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. <sup>2</sup>Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. <sup>4</sup>Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. <sup>5</sup>Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. <sup>7</sup>Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiendekanin / dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. <sup>2</sup>Abweichend davon können zur differenzierteren Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums die Noten zusätzlich um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, dabei erfolgt die Gewichtung etwaiger Teilmodule gemäß ihrer ECTS-Punkte, sofern nichts anderes angegeben ist. <sup>4</sup>Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung für das Modul „Bachelorarbeit“ setzt sich aus den beiden bestehenserheblichen Teilprüfungen schriftliche Bachelorarbeit (eine Prüferin bzw. ein Prüfer) und Kolloquium (zwei Prüfende) zusammen. <sup>2</sup>Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (20 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Sachverhalte in einer begrenzten Zeit nachvollziehbar darzustellen. <sup>3</sup>Die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden gemäß Absatz 2 Satz 4 zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit mit 80 % und des Kolloquiums mit 20 % zu gewichten sind.

- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ berechnet, wobei die Module „Studium Generale“ nicht berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1, die Module des zweiten Studienabschnitts mit dem Faktor 3, die Module des vierten Studienabschnitts mit dem Faktor 4 gewichtet werden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit dem Faktor 6 gewichtet wird. <sup>3</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note des Moduls „Bachelorarbeit“.

## **§ 12**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehensberechtiglichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 13\*)**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen.

## Anlage Curriculum

	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltungs <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)6)</sup>	Prüfungsdauer/-umfang	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS: SWS <sup>5)</sup>		1. Sem.		2. Sem.	
										ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
Studienabschnitt I Grundlagen	A101	Entwerfen Grundlagen		P FM	SU/ StudKorr	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	5 / 493	1	5	5	5	5		
	A102	Darstellung und Gestaltung		P FM	SU/ StudKorr	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	5 / 493	1	5	5	5	5		
	A103	Architekturtheorie und Baugeschichte I		P FM	SU/Exk.	PortPr A + Klausur	60-90	5 / 493	1	5	4	5	4		
	A104	Konstruktion Grundlagen		P FM	SU/ StudKorr	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	3 / 493	1	3	3	3	3		
	A105	Tragwerkslehre		P FM	SU	Klausur	60-90	2 / 493	1	2	2	2	2		
	A106	Raumexperiment I		P FM	SU/ StudKorr	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	5 / 493	1	5	5	5	5		
	A110	Studium Generale**		SGM				-		2	2				
		Studium Generale I	A 110	1		**	**	**	1			2	2		
											27	26			

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)6)</sup>	Prüfungsdauer/-umfang	Notengewichtung für das Modul <sup>9)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS/SWS <sup>5)</sup>		1. Sem.		2. Sem.	
									ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
A201	Entwerfen I Umbau		PFM	SU/ StudKorr	Ausarb.Proj.	Produkte <sub>10)</sub>	5 / 493	2.	5	5			5	5
A202	Gebäudelehre I Wohnen und Arbeiten		PFM	SU/ StudKorr.	Ausarb.Proj.	-	5 / 493	2.	5	4			5	4
A203	Architekturtheorie und Baugeschichte II		PFM	SU/Exk.	PortPr A + Klausur	60-90	5 / 493	2.	5	4			5	4
A204	Konstruktion und Material I		PFM	SU/ StudKorr.	Ausarb.Proj.	Produkte <sub>10)</sub>	5 / 493	2.	5	5			5	5
A205	Technische u. digitale Grundlagen		PFM	SU/S*	Ausarb.Proj.	Produkte <sub>10)</sub>	5 / 493	2.	5	4			5	4
A206	Raumexperiment II		PFM	SU/ StudKorr	Ausarb.Proj.	Produkte <sub>10)</sub>	5 / 493	2.	5	5			5	5
<b>Summe Studienabschnitt I</b>									<b>57</b>	<b>53</b>			<b>30</b>	<b>27</b>

Studienabschnitt I Grundlagen

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)6)</sup>	Prüfungsdauer/-umfang	Notengewichtung für das Modul <sup>9)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS/SWS <sup>5)</sup>		3. Sem.		4. Sem.	
									ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
A301	Entwerfen II Einbau		P F M	SU/ StudKorr.	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	15 / 493	3.	5	5	5	5		
A302	Gebäudelehre II Kümmern und Lernen		P F M	SU/ StudKorr.	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	15 / 493	3.	5	3	5	3		
A303	Stadtentwicklung und Dorferneuerung I		P F M	SU/ StudKorr. /Exk.	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	15 / 493	3.	5	5	5	5		
A304	Konstruktion und Material II		P F M	SU/ StudKorr.	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	15 / 493	3.	5	5	5	5		
A305	Bauphysik und Brandschutz		P F M	SU	Klausur	60 - 90	15 / 493	3.	5	3	5	3		
A306	Resilienzstrategien		P F M	SU	Klausur	60 - 90	15 / 493	3.	5	4	5	4		
A307	Stegreifentwurf		P F M	Projektstudium	Ausarb.P roj.	Produkte <sub>10)</sub>	6 / 493	3.	2	2	2	2		
											32	27		

Studienabschnitt II

Studienabschnitt II	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)6)</sup>	Prüfungsdauer/-umfang	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	3. Sem.		4. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	
	A401	Entwerfen III Anbau			P FM	SU/ StudKorr.	Ausarb.Proj.	Produkte <sup>10)</sup>	15 / 493	4.	5	5			5	5
	A402	Gebäudelehre III Gemeinschaft und Öffentlich			P FM	SU/ StudKorr.	Ausarb.Proj.	Produkte <sup>10)</sup>	15 / 493	4.	5	4			5	4
	A403	Bauökonomie + Planungsmanagement			P FM	SU/Exk.	Klausur	60 - 90	15 / 493	4.	5	4			5	4
	A404	Konstruktion und Material III			P FM	SU/ StudKorr.	Ausarb.Proj.	Produkte <sup>10)</sup>	15 / 493	4.	5	5			5	5
	A405	Gebäudetechnik			P FM	SU	Klausur	60 - 90	15 / 493	4.	5	4			5	4
	A406	Historische Baulösungen			P FM	SU/Exk.	Klausur	60 - 90	6 / 493	4.	2	2			2	2
	A407	Baufaufnahme und Analyse			P FM	SU/Exk.	Ausarb.Proj.	Produkte <sup>10)</sup>	9 / 493	4.	3	3			3	3
	A110	Studium Generale**			SGM				-		2	2				
	Studium Generale II	A 110	2		**	**	**		4.					2	2	
<b>Summe Studienabschnitt II</b>										<b>64</b>	<b>56</b>			<b>32</b>	<b>29</b>	

Abschnitt Praktisches Studiensemester	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)6)</sup>	Prüfungsdauer/-umfang	Notengewichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	5. Sem.		
												ECTS	SWS	
	A501	Praktisches Studiensemester			P FM				-		30	2		
		Studiensemester	A501	1				-	-	5.			26	
	Praxisseminar	A501	2		S*	Ausarb.P	-	-	5.			4	2	
<b>Summe praktischer Studienabschnitt</b>										<b>30</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>2</b>	

Modul-Nr. <sup>1)</sup>	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrver-anstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)6)</sup>	Prüfungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS		6. Sem.		7. Sem.	
									SWS <sup>5)</sup>	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
A601	<b>Integrales Entwerfen und Konstruieren</b>		<b>PFM</b>	SU/ StudKorr.	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>40 / 493</b>	6.	<b>10</b>	<b>8</b>				
A602	<b>Stadtentwicklung und Dorferneuerung II</b>		<b>PFM</b>	SU/ StudKorr.	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>20 / 493</b>	6.	<b>5</b>	<b>5</b>				
A603	<b>Digitales Weiterbauen</b>		<b>PFM</b>	SU/WKS /Exk.	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>20 / 493</b>	6.	<b>5</b>	<b>4</b>				
A604	<b>Wahlpflichtmodul I (eines aus A604 zu wählen): Raumbildende Intervention I oder Denkmalintervention</b>		<b>WPFM</b>	SU/ StudKorr.	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>20 / 493</b>	6.	<b>5</b>	<b>4</b>				
A605	<b>Wahlpflichtmodul II (eines aus A605 zu wählen): Architekturvermittlung oder Raum und Gesellschaft</b>		<b>WPFM</b>	SU/ StudKorr.	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>20 / 493</b>	6.	<b>5</b>	<b>4</b>				
											<b>30</b>	<b>25</b>		

Modul-Nr. <sup>1)</sup>	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrver-anstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)6)</sup>	Prüfungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul <sup>6)</sup>	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS		6. Sem.		7. Sem.	
									SWS <sup>5)</sup>	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
A701	<b>Wahlpflichtmodul III (eines aus A701 zu wählen): Raumbildende Interaktion II oder Zirkuläres Gestalten</b>		<b>WPFM</b>	SU/ StudKorr.	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>20 / 493</b>	7.	<b>5</b>	<b>4</b>				
A702	<b>Wahlpflichtmodul IV (eines aus A702 zu wählen): Teilhabe und Partizipation oder Architektur und Politik</b>		<b>WPFM</b>	SU/ StudKorr.	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>20 / 493</b>	7.	<b>5</b>	<b>4</b>				
A110	<b>Studium Generale**</b> Studium Generale III	A110 3	<b>SGM</b>	**	**	**	-	7.	<b>2</b>	<b>2</b>				
A705	<b>Wissenschaftl. Arbeiten / Bachelorseminar</b>		<b>PFM</b>	SU	<b>Ausarb.Proj.</b>	Produkte <sub>10)</sub>	<b>20 / 493</b>	7.	<b>5</b>	<b>3</b>				
A706	<b>Bachelorarbeit</b> Bachelorarbeit		<b>PFM</b>	StA	Ausarbeitung + Kolloquium	-	<b>72 / 493</b>	7.	<b>12</b>					
<b>Summe Studienabschnitt IV</b>									<b>59</b>	<b>x<sup>8) 9)</sup></b>			<b>29</b>	<b>13</b>

\* Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

\*\* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.

<sup>1)</sup> Aus den Modulnamen kann nicht direkt auf identische Inhalte zu identisch bezeichneten weiteren Modulen an der Fakultät bzw. der Hochschule geschlossen werden. Näheres spezifizieren die jeweiligen Modulbeschreibungen

<sup>2)</sup> PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale

<sup>3)</sup> PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

StudKorr.: Studiokorrektur

Exk.: Exkursion

WKS: Workshop

PS: Projektstudium

<sup>4)</sup> Sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgt bei den Prüfungen die Vergabe einer Note.

Ausarb.Proj.: Ausarbeitung, Projektarbeit; je nach Modul: Podcast, Video, Visualisierungen, Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Referate

Ausarb.P.: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

Klausur: schriftliche Prüfung

Votr.: Vortrag

Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag

PortPr.: Portfolioprüfung

<sup>5)</sup> SWS: Semesterwochenstunden

<sup>6)</sup>  $493 = (27+30-2)*1 + (32+32-2)*3 + (30+29-2-12)*4 + 12*6$

= (ECTS Sem. 1 und 2 - Studium Generale)\*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 3 und 4 - Studium Generale)\*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 6 und 7 - Studium Generale - Bachelorarbeit)\*Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit\*Wichtungsfaktor

<sup>7)</sup> vorbehaltlich der Entscheidung des Dekans über den Einsatz weiterer/anderer Dozenten

<sup>8)</sup> je nach Modulwahl

<sup>9)</sup> Die Studierenden wählen aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen für das sechste und siebte Studienplansemester mit in der Summe 20 ECTS-Punkten

<sup>10)</sup> Je nach Modul können die Produkte sein:

Podcast: bis zu 30 min.

Video: bis zu 15 min.

Visualisierungen: bis zu 4 Bilder

Skizzenbuch: bis zu 50 Seiten

Testplanung für Neubau und/oder Bestandstransformation: je Maßstab 1:1000 bis Maßstab 1:1, Modelle: bis Maßstab 1:1, Text: bis zu 10 Seiten

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 6. Mai 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 02.06.2025

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 02. Juni 2025 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Juni 2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Juni 2025.